

Versicherung NATURA FL

Zusätzliche Versicherungsbedingungen (ZVB)

	Art.		
I. Begriff und Inhalt		3 Krankheit und Unfall	
Zusatzversicherung	1	Die Leistungen aus der Versicherung NATURA	
Inhalt	2	werden bei Krankheit und bei Unfall gewährt.	
Krankheit und Unfall	3		
II. Leistungen		II. Leistungen	
A. Alternativmedizin		A. Alternativmedizin	
Leistungsumfang	4	4 Leistungsumfang	
Stationäre Aufenthalte	5	Gemäss den nachfolgenden Bestimmungen werden	
Heilbehandlung	6	die in Rechnung gestellten Kosten für die von der	
B. Gesundheitsförderung		CONCORDIA anerkannten Behandlungen und Heil-	
Leistungsumfang	7	mittel (ausschliesslich homöopathische, phytothera-	
C. Prävention		peutische und anthroposophische Präparate) über-	
Leistungsumfang	8	nommen, welche im Zusammenhang mit alternativen,	
		der Naturheilkunde und der Erfahrungsmedizin ver-	
III. Verschiedene Bestimmungen		pflichteten Heilmethoden von Ärzten oder von der	
Wirtschaftlichkeit der Behandlungen	9	CONCORDIA anerkannten Naturärzten und Thera-	
Mitwirkungspflicht	10	peuten durchgeführt oder abgegeben werden:	
Inkrafttreten	11	4.1 Bei inländischen Ärzten, die zur Tätigkeit zulastender	
		obligatorischen Krankenpflegeversicherung zugelassen	
I. Begriff und Inhalt		sind, werden pro Kalenderjahr die folgenden	
		Leistungen ausgerichtet:	
1 Zusatzversicherung		NATURA: 75 %, höchstens CHF 4'000	
1.1 Die Versicherung NATURA gilt als freiwillige Zusatz-		NATURA ^{plus} : 75 %, höchstens CHF 6'000	
versicherung zur obligatorischen Krankenpflegever-		4.2 Bei von der CONCORDIA anerkannten Naturärzten,	
sicherung. Für alle in diesen Zusätzlichen Versiche-		die im Besitze einer liechtensteinischen oder schwei-	
rungsbedingungen (ZVB) nicht besonders geregelten		zerischen Bewilligung für die Ausübung einer natur-	
Fragen gelten die gesetzlichen Bestimmungen sowie		ärztlichen Praxis sind und zudem eine von der	
die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die		CONCORDIA anerkannte Prüfung abgelegt haben,	
Zusatzversicherungen (AVB).		werden pro Kalenderjahr folgende Leistungen ausge-	
1.2 Die Versicherung NATURA ist nur abschliessbar		richtet:	
in Verbindung mit einer bei der CONCORDIA Schwei-		NATURA: 75 %, höchstens CHF 4'000	
zerische Kranken- und Unfallversicherung AG, im Fol-		NATURA ^{plus} : 75 %, höchstens CHF 6'000	
genden CONCORDIA genannt, abgeschlossenen		Diese Leistungen werden nur für solche Behand-	
obligatorischen Krankenpflegeversicherung.		lungen/Methoden ausgerichtet, für welche der Natur-	
Mit Beendigung der obligatorischen Krankenpflege-		arzt die Anerkennung der CONCORDIA erhalten hat.	
versicherung bei der CONCORDIA endet auch die		4.3 Bei von der CONCORDIA anerkannten Therapeuten,	
Versicherung NATURA.		die über eine liechtensteinische oder schweizerische	
		Berufsausübungsbewilligung und eine von der	
2 Inhalt		CONCORDIA anerkannte Ausbildung verfügen sowie	
2.1 Aus der Versicherung NATURA werden Leistungen		sich über qualifizierte Berufskennntnisse ausweisen	
für alternativmedizinische Behandlungen und Heil-		können, werden pro Kalenderjahr folgende Leistun-	
mittel, für Gesundheitsförderung und für Prävention		gen ausgerichtet:	
ausgerichtet.		NATURA: 75 %, höchstens CHF 1'500	
2.2 Die Versicherung NATURA kann als Variante		NATURA ^{plus} : 75 %, höchstens CHF 2'000	
NATURA oder NATURA ^{plus} abgeschlossen werden.		Diese Leistungen werden nur für solche Behand-	
		lungen/Methoden ausgerichtet, für welche der The-	

rapeut die Anerkennung der CONCORDIA erhalten hat.
4.4 Die CONCORDIA kann zeitmässige Honorar-Maximalansätze festlegen, die für die Vergütung nach Art. 4.1 bis Art. 4.3 berücksichtigt werden.

4.5 Werden innerhalb eines Kalenderjahres Leistungen sowohl gemäss Art. 4.1 als auch gemäss Art. 4.2 bzw. Art. 4.3 beansprucht, wird unter Einhaltung der jeweiligen Leistungsbegrenzung ein Gesamtbetrag von höchstens

NATURA:	75 %, höchstens CHF 4'000
NATURA ^{plus} :	75 %, höchstens CHF 6'000

ausgerichtet.
4.6 Die CONCORDIA führt eine Liste der von ihr anerkannten Behandlungen/Methoden sowie der von ihr anerkannten Naturärzte und Therapeuten. Diese Listen werden laufend angepasst und können bei der CONCORDIA eingesehen oder auszugsweise verlangt werden.

5 Stationäre Aufenthalte

Aus der Versicherung NATURA werden keine Leistungen für stationäre Aufenthalte ausgerichtet. Vorbehalten bleiben die Leistungen gemäss Art. 4.

6 Heilbehandlung

Die versicherten Leistungen werden nur ausgerichtet, wenn eine Heilbehandlung erfolgt. Prophylaktische Anwendungen werden nicht übernommen.

B. Gesundheitsförderung

7 Leistungsumfang

7.1 Für gesundheitsfördernde Massnahmen in den Bereichen Rückenschule (inkl. Anschlussprogramme), Fitness, Schwangerschaft, Kurse zu weiteren Gesundheitsthemen und Raucherentwöhnung werden 50 % der verrechneten Kosten, maximal jedoch CHF 200 pro Kalenderjahr übernommen. Werden im gleichen Kalenderjahr gesundheitsfördernde Massnahmen in verschiedenen Bereichen durchgeführt, beträgt die maximal übernommene Leistung CHF 500.

7.2 Zum Zweck der Qualitätssicherung werden nur Leistungen an von der CONCORDIA anerkannte Leistungserbringer erbracht. Die Leistungen können von der effektiven Durchführung der Massnahme abhängig gemacht werden.

7.3 Die CONCORDIA führt eine Liste der anerkannten Massnahmen und Kurse sowie der von ihr anerkannten Leistungserbringer. Diese Liste wird laufend angepasst und kann bei der CONCORDIA eingesehen oder auszugsweise verlangt werden.

C. Prävention

8 Leistungsumfang

8.1 Für die von einem Arzt, der zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

zugelassen ist, durchgeführten oder angeordneten präventivmedizinischen Massnahmen werden 90 % der verrechneten Kosten, maximal jedoch CHF 500 pro Kalenderjahr übernommen.

8.2 Die CONCORDIA führt eine Liste der von ihr anerkannten Vorsorgemassnahmen, welche sie laufend anpasst. Die Liste kann bei der CONCORDIA eingesehen oder auszugsweise verlangt werden.

III. Verschiedene Bestimmungen

9 Wirtschaftlichkeit der Behandlungen

Aus der Versicherung NATURA werden keine Leistungen an unwirtschaftliche Behandlungen oder Massnahmen erbracht. Als unwirtschaftliche Behandlungen oder Massnahmen gelten solche, die sich nicht auf das durch das Interesse der versicherten Person und auf das dem Behandlungszweck erforderliche Mass beschränken.

10 Mitwirkungspflicht

Zur Geltendmachung der Leistungen hat die versicherte Person der CONCORDIA baldmöglichst die Originalrechnungen einzureichen, aus denen Datum, Art und Kosten der Verrichtungen und der Heilmittel hervorgehen. Überdies sind Angaben über das Krankheitsbild zu machen.

11 Inkrafttreten

11.1 Diese ZVB wurden vom Verwaltungsrat am 15. Dezember 2000 beschlossen und treten am 1. Januar 2001 in Kraft.

11.2 Die Änderung der ZVB vom 4. Mai 2007 (Art. 1.2) tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

11.3 Die Änderungen der ZVB vom 17. Juli 2017 (Art. 1.1, 1.2, 4, 9 und 10) treten am 1. Januar 2018 in Kraft.



CONCORDIA
Landesvertretung Liechtenstein

Kundencenter Vaduz
Austrasse 27, 9490 Vaduz

Kundencenter Eschen
St. Martins-Ring 1, 9492 Eschen

www.concordia.li
liechtenstein@concordia.li
Telefon +423 235 09 09